

# **Ehrungsordnung des SV Ems Jemgum** **von 1926 e. V.**

## **§ 1**

### **Allgemeine Regelungen**

Diese Ehrungsordnung regelt Einzelheiten zur Durchführung von Ehrungen durch den Verein und die Verbände. Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Ordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

## **§ 2**

### **Grundsätze**

- (1) Der SV Ems Jemgum kann Ehrungen aussprechen. Er würdigt damit besondere Treue zum Sportverein und besondere Verdienste um den Sport. Die Ehrungen sind ein Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement. Maßgebend sind hierfür die Ehrungsordnung des Vereins und der betreffenden Verbände.
- (2) Über die Ehrung im Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei allen Ehrungen durch den Verein zählen als Mitgliedsjahre die Jahre ab dem Eintritt in den SV Ems Jemgum.
- (4) Kein Mitglied hat einen satzungsgemäßen Anspruch auf eine Ehrung.

## **§ 3**

### **Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied**

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 20 der Vereinssatzung).

## **§ 4**

### **Verleihung von Ehrenurkunden**

Eine Ehren-Urkunde wird verliehen für eine

- a) mindestens 10-jährige zusammenhängende Tätigkeit als 1. Vorsitzender,
- b) mindestens 15-jährige zusammenhängende Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Übungsleiter oder für eine sonstige besondere ehrenamtliche Tätigkeit (Betreuer, Platzwart, Platzkassierer, Thekenpersonal usw.).

## § 5

### Verleihung von Ehrenzeichen

- (1) Ein **silbernes** Ehrenzeichen wird verliehen für eine
  - a) mindestens 15-jährige zusammenhängende Tätigkeit als 1. Vorsitzender,
  - b) mindestens 20-jährige zusammenhängende Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Übungsleiter oder für eine sonstige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit (Betreuer, Platzwart, Platzkassierer, Thekenpersonal usw.).
- (2) Ein **goldenes** Ehrenzeichen wird verliehen für eine
  - a) mindestens 20-jährige zusammenhängende Tätigkeit als 1. Vorsitzender,
  - b) mindestens 25-jährige zusammenhängende Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Übungsleiter oder für eine sonstige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit, wie z. B. Betreuer, Platzwart, Platzkassierer, Thekenpersonal usw.).
- (3) In besonders begründeten Fällen können die in § 4 und § 5 genannten zeitlichen Fristen auch unterschritten werden.
- (4) Die Verleihung der Ehrenurkunden und Ehrenzeichen soll möglichst bei sportlichen Veranstaltungen oder Versammlungen erfolgen.

## § 6

### Ehrung für langjährige Mitgliedschaften

- (1) Die Ehrung für 25-, 40- und 50 Jahre sowie für längere Mitgliedschaften im SV Ems Jemgum erfolgt entweder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder beim jährlichen „Tag der Ehrenamtlichen“.
- (2) Eine Urkunde, die Vereinsnadel in **Silber** und einen Blumenstrauß erhalten Mitglieder für eine Mitgliedschaft von 25 Jahren.
- (3) Eine Urkunde, die Vereinsnadel in **Gold** und einen Blumenstrauß erhalten Mitglieder für eine Mitgliedschaft von 40 Jahren.
- (4) Eine Urkunde, die Vereinsnadel in **Gold** mit der Zahl „**50**“ und einen Blumenstrauß erhalten Mitglieder für eine Mitgliedschaft von 50 Jahren.
- (5) Einen Ehrenteller, einen Präsentkorb und einen Blumenstrauß erhalten Mitglieder für eine Mitgliedschaft von 60 Jahren.
- (6) Mitglieder die länger als 60 Jahre Mitglied sind, erhalten im Abstand von 5 Jahren eine weitere Ehrung, über deren Form der Vorstand im Einzelfall entscheidet.

## § 7

### Ehrungen durch Fachverbände

Für Ehrungen durch die Fachverbände sind die jeweiligen Abteilungen des Vereins selbst verantwortlich.

## § 8

### **Sonstige Ehrungen**

- (1) Beim **Tod** eines Mitgliedes erfolgt eine Todesanzeige in der Rheiderland-Zeitung, für deren Veröffentlichung der 1. Vorsitzende verantwortlich ist.
- (2) Beim **Tod** von Funktionsträgern, Ehrenmitgliedern sowie aktiven und verdienten Mitgliedern erhalten die Angehörigen zusätzlich eine Beileidskarte, für deren Aushändigung der 1. Vorsitzende verantwortlich ist. Über weitere Maßnahmen (Kranz, Teilnahme an der Beerdigung usw.) entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Ehrungsordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.